



pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland + - Landkreis Schaumburg -

Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.01.2024)

Präambel

Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden und Schaumburg wollen im Rahmen der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland + (REK) mit dieser Förderrichtlinie die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Gebiet der REK fördern.

Mit der Förderrichtlinie sollen insbesondere die nachhaltige betriebliche Innovationsfähigkeit, die Einführung und Nutzung von digitalisierten Abläufen sowie digitalen Techniken, die langfristige Bindung von Fachkräften und breite Maßnahmen zum Klimaschutz sowie die Schaffung und der Erhalt von Dauerarbeitsplätzen gefördert werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der De-minimis-Freistellungsverordnung¹.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis Schaumburg entscheidet als bewilligende Stelle über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Schaumburg setzt hierfür ausschließlich Eigenmittel ein.

2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

A. Produktive Investitionen:

- Errichtung (Betriebsneugründungen und Ansiedlung) einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz² geschaffen und besetzt wird
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird

Bei folgenden Maßnahmen, welche insbesondere der Digitalisierung und der Stärkung der Innovationskraft dienen sollen, soll zumindest zur Sicherung von Arbeitsplätzen beigetragen werden:

- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte

¹ De-minimis-Freistellungsverordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013

² Siehe Ziffern 2.2, 2.3 und 6.6



B. Nicht-Investive Maßnahmen:

- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater, die insbesondere die Zukunftsfähigkeit, die Innovationskraft und Digitalisierung der Unternehmen stärken, soweit diese nicht durch den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Förderinstrumente des Landes Niedersachsen oder des Bundes förderfähig sind.
- Folgende Maßnahmen stehen im Fokus der Förderung:
 - wissenschaftliche und technologische Beratung im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produktes, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation
 - externe umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur Markt- bzw. Fertigungsreife auszugestalten
 - ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung

2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden, sofern sie auf Dauer angeboten werden, entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und Leiharbeiter bleiben unberücksichtigt.

2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.

2.4 Folgende Bereiche sind durch die De-minimis-Freistellungsverordnung von der Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln oder anderen öffentlichen Fördergeldern nicht Folge geleistet haben
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes
- De-minimis Ausfuhrbeihilfen analog der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-Verordnung
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2)
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau), der Stahlindustrie, des Schiffbaues und des Kunstfasersektors
- Maßnahmen von kommunalen Eigengesellschaften des Landkreises Schaumburg und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden



- Exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen

Die Begriffsbestimmungen der ausgeschlossenen Förderbereiche sind in Art. 2 AGVO³ definiert.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können sein KMU⁴ und wirtschaftliche Vereine, die ihre Betriebsstätte im Gebiet des Landkreises Schaumburg haben bzw. errichten.
- 3.2 Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe inkl. freiberuflich Tätige.
- 3.3 Es besteht ein Verbot der Doppelförderung sowie ein Kumulierungsverbot zwischen der Niedersachsen Invest GRW (GRW)⁵ und dieser Richtlinie. Wurde ein GRW-Förderantrag seitens der NBank abgelehnt, ist eine Förderung aus dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4. Förderfähige Kosten

4.1 Folgende Kosten sind förderfähig:

- Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens inkl. entsprechender Fachplanungen und Nebenkosten
- Beratungskosten, sofern sie von entsprechend fachkundigen und unabhängigen Personen bzw. Einrichtungen erbracht werden
- Wirtschaftsgüter, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesem genutzt werden, sofern Investor und Nutzer nicht identisch sind

4.2 Innerhalb der Maßnahmen sind folgende Kosten nicht förderfähig:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
- Rabatte/Skonti
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Sollzinsen/Finanzierungskosten

³ Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17.06.2014 , veröffentlicht im ABl. der Europäischen Union L 187 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2021/452 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15.03.2021, veröffentlicht im ABL der Europäischen Union L89 vom 16.03.2021

⁴ Definition gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17.06.2014 , veröffentlicht im ABl. der Europäischen Union L 187 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2021/452 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15.03.2021, veröffentlicht im ABL der Europäischen Union L89 vom 16.03.2021

⁵ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2023-2027 in der jeweils geltenden Fassung



- Erwerb von Grundstücken, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte; in diesen Fällen ist der Grunderwerb für einen Betrag, der 10% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben nicht übersteigt, förderfähig
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Erwerb von Firmenwerten, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer Betriebsstätte; in diesem Fall ist der Erwerb des Firmenwertes für einen Betrag, der 25 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben nicht übersteigt, förderfähig
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein KMU in der Gründungsphase⁶
- Ersatzbeschaffungen
- geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden
- Fahrzeuge, die zum Straßenverkehr zugelassen sind und primär den Transport von Personen und Material zum Zweck haben oder privat genutzt werden
- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse), es sei denn, dass diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind, der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden
- Eigenleistungen

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Der Zuschuss wird als Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt für produktive Investitionen max. 15% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000,- €.
- 5.3 Nicht-investive Maßnahmen können mit bis zu 50% der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen gem. Ziffer 2.1 B gefördert werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,- €.
- 5.4 Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“- Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006).
- 5.5 Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich nur in Höhe des Buchwertes förderfähig.
- 5.6 Der Beitrag aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Vorhabens muss im Landkreis Schaumburg als sogenanntes D-Fördergebiet der GRW, mindestens 25% der förderfähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

⁶ Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.



5.7 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, der Kommunen oder sonstigen Beihilfen die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Schaumburg vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

6.2 In den Fällen, in denen gem. Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Fördervoraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang der Bestätigung der grundsätzlichen Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch den Landkreis Schaumburg geschaffen und besetzt worden sind.

6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

6.4 Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten

- bei produktiven Investitionen: 20.000,- €
- bei nicht-investiven Maßnahmen: 5.000,- €

nicht unterschreiten.

6.5 Zur Förderung produktiver Investitionen muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.

6.6 Die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden. Die im Rahmen der Maßnahme neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen bei einer Zuschusshöhe bis 10.000,- für einen Zeitraum von einem Jahr, bei einer Zuschusshöhe über 10.000,- mindestens drei Jahre nach Abschluss der Maßnahme vorgehalten und besetzt werden.

6.7 Die geförderte Betriebsstätte oder Teile davon dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet des Landkreises Schaumburg hinaus verlagert werden.

Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; mehrere Betriebsstätten eines Antragstellers/in in derselben Stadt/Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

6.8 Unternehmen, die nach der De-minimis-Verordnung gefördert werden, müssen bei jeder Neubewilligung die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachweisen.

6.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist in der Regel auf 15 Monate begrenzt.



7. Verfahren

- 7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziffer 6.1) unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zusammen mit den darin genannten Unterlagen an den Landkreis Schaumburg zu richten.
- 7.2 Die im Antrag gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 7.3 Über die Förderung einer Maßnahme entscheidet der Landkreis Schaumburg. Investive Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der in der Anlage beigefügten „Antragsbewertung für investive Vorhaben“ beschieden.
- 7.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von zwei Monaten ein von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis beim Landkreis Schaumburg vorzulegen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen vorzulegen. Im Fall der Beratung sind darüber hinaus Belegexemplare beizufügen.
- 7.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises direkt an den Antragsteller ausgezahlt.
- 7.6 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn
- der Betrieb vor Ablauf von fünf Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb des Gebietes des Landkreises Schaumburg verlagert wird oder
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen oder mindestens für die unter Ziff. 6.6 vorgegebene Zeit besetzt werden.
 - die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden
- 7.7 Sämtliche Belege für das geförderte Vorhaben und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung an zehn Jahre aufzubewahren.
- 7.8 Der Landkreis Schaumburg bzw. die von ihm beauftragte Einrichtung ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes eine entsprechende Prüfung vorbehalten.
- 7.9 Der Antragsteller verpflichtet sich gem. der Gestaltungsrichtlinie der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland⁺, in der jeweils gültigen Fassung, die dortigen Vorgaben zur Transparenz- und Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten sowie der Veröffentlichung seiner Förderdaten (Begünstigter, Vorhabenbezeichnung, Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen) zuzustimmen.



8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027 unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Stadthagen, den 12.12.2023